

DER EINSTEIGER

Strom

	Bis 31.12.2025		Ab 01.01.2026	
	EUR/Monat vom Grundpreis	Cent/kWh vom Arbeitspreis	EUR/Monat vom Grundpreis	Cent/kWh vom Arbeitspreis
ÜBERSICHT DER PREISBESTANDTEILE				
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	14,62 €		14,62 €	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (kWh)		39,84 Ct.		39,37 Ct.
In den Netto-Endpreis fließen mit ein:				
STAATLICH VERANLASSTE PREISBESTANDTEILE ^{1) + 2)}				
19% Umsatz-/Mehrwertsteuer	2,33 €	6,361 Ct.	2,33 €	6,286 Ct.
Stromsteuer		2,050 Ct.		2,050 Ct.
Konzessionsabgabe ³⁾		1,590 Ct.		1,590 Ct.
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		0,000 Ct.		0,000 Ct.
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,277 Ct.		0,446 Ct.
Aufschlag für besondere Netznutzung ⁵⁾		1,558 Ct.		1,559 Ct.
Offshore-Haftungsumlage nach §17f (5) Energiewirtschaftsgesetz		0,816 Ct.		0,941 Ct.
Umlage nach §18 Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten		0,000 Ct.		0,000 Ct.
SUMME DER STAATLICH VERANLASSTEN ABGABEN	2,33 €	12,652 Ct.	2,33 €	12,872 Ct.
REGULIERTE NETZENTGELTE ^{1) + 4)}				
Arbeitspreis		7,620 Ct.		6,930 Ct.
Grundpreis	2,50 €		2,50 €	
Messstellenbetrieb	0,79 €		0,79 €	
SUMME DER REGULIERTEN NETZENTGELTE	3,29 €	7,620 Ct.	3,29 €	6,930 Ct.
VERSORGERANTEIL				
Vertrieb & Beschaffung	9,00 €	22,220 Ct.	9,00 €	19,568 Ct.

1) Durchschnittliche Zusammensetzung der monatlichen Rechnung 2020 eines Musterhaushaltes in Deutschland mit einem Verbrauch von 3.000 kWh/Jahr.

2) Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zu unserem Netzentgelt sind unter www.osterholzer-stadtwerke.de/netze veröffentlicht.

3) Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 Ct/kWh und bis 100.000 Einwohner 1,59 Ct/kWh.

4) Diese Werte sind Durchschnittswerte, da die Osterholzer Stadtwerke als Versorger / Lieferant in mehreren Netzgebieten zuständig ist. Deshalb können die Werte von den tatsächlichen Entgelten für Netznutzung und Messstellenbetrieb des jeweiligen Netzgebietes geringfügig abweichen.

5) Dieser Aufschlag setzt sich zusammen aus der bisherigen § 19 StromNEV-Umlage und aus dem zum 01.01.2025 neu eingeführten „Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung“

Stand: November 2025